

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Beate Meini-Reisinger und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Gesetz zur Novellierung der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996- GWO 1996), des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz - WVAbsTG), des Gesetzes über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz - WVBefrG)

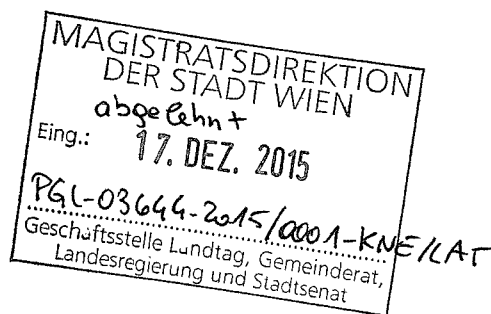
### Begründung

Mit Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Georg Niedermühlbichler, Christian Oxonitsch, Mag. Sybille Straubinger, MBA, Dr. Kurt Stürzenbecher und Ernst Woller (SPÖ), sowie David Ellensohn und Dr. Jennifer Kickert (GRÜNE), eingebracht in der 1. Sitzung des Landtages am 24.11.2015, soll unter anderem eine Änderung der Wahlzahl im ersten Ermittlungsverfahren für die Vergabe von Wahlkreismandaten durchgeführt werden. Derzeit wird die Wahlzahl für Gemeinderatsmandate gemäß § 83 Abs. 1 GWO 1996 idF LGBl. 18/2015 gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Der Summand soll mit der vorgeschlagenen Änderung von 1 auf 0,5 gesenkt werden.

Mit der hiermit vorgeschlagenen Änderung soll der bisherige mehrheitsfördernde Faktor gestrichen werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien zum Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Georg Niedermühlbichler, Christian Oxonitsch, Mag. Sybille Straubinger, MBA, Dr. Kurt Stürzenbecher und Ernst Woller (SPÖ), sowie David Ellensohn und Dr. Jennifer Kickert (GRÜNE)

folgenden



**Abänderungsantrag**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf einer Novellierung der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996), des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz - WVAbstG), des Gesetzes über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz - WVBefrG), soll wie folgt geändert werden:

33. § 83 Abs. 1 GWO 1996 lautet:

Die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl."

Wien, am 17.12. 2015

*Georg* *Gemeinderat* *Wien*  
*8.01.16*